



Frau
Sevim Dagdelen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 7. April 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat März 2020 Frage Nr. 515

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Trifft es zu, dass Güter der Kriegswaffenliste Teil B. die geeignet sind in übergeordnete (Waffen-)Systeme integriert zu werden, darunter Zünder und Gefechtsköpfe für Lenkflugkörper (außer „für bodengerichtete Lenkflugkörper“ siehe Anlage 2 des Abkommens/CL 4 Nr. 27) und sonstige Flugkörper, Fahrge-
stelle für sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten
kampfunterstützenden Fahrzeuge, Zellen für Kampfhubschrauber, Rümpfe für
Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge, nicht von der An-
lage 2 (Güter, auf die der „de-minimis“-Grundsatz nicht angewendet wird) des
Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungs-
bereich erfasst werden und wenn ja, finden dann die Verfahrens- und Ermes-
sensregeln des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), insbesondere
§§ 6 Abs. 3 KrWaffKontrG, auf Artikel 3 des besagten Abkommens (de-minimis)
trotzdem Anwendung, vor dem Hintergrund, dass dann ein Konflikt hinsichtlich
der Ermessensbindung der Bundesregierung entstehen könnte?

Antwort:

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Dr. Danyal Bayaz,
Dr. Anna Christmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN „Stand der Umsetzung des Aachener Vertrages“ auf BT-
Drucksache 19/16672 und zu der Schriftlichen Frage 45 der Abgeordneten Sevim

Seite 2 von 2 Dağdelen auf BT-Drucksache 19/17308 verwiesen, in denen erläutert wurde, dass rechtliche Grundlage bei Genehmigungsentscheidungen über Kriegswaffenausfuhren – unabhängig von ihrer Erfassung in der Ausnahmenliste des Abkommens – das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum